

SUPPLEMENTUM

Zu der revidirten

Budisinerischen

Feuer = Ordnung,

Bestehend in verschiedenen

INSTRUCTIONIBUS

Wie sich in ein und den andern Fall
zu verhalten/

Wodurch

Obgedachte Feuer = Ordnung

guten Theils vermehret und erleutert wird/
auch diesertwegen auf Verordnung zum Druck
befördert worden.



BUDISEN,

Zu finden bey David Richtern/

gedruckt durch Gottfried Gottlob Richtern, 1721.

Ya
1885a

Handwritten notes:
Halle im Ja 805
im Ja 1865







INSTRUCTION

Vor diejenigen, welche die Feuer- Städte zu visitiren haben.

I.

S soll jährlich zwölf mahl / und folglich alle
Monathe / auch so viel möglich / binnen den
ersten acht Tagen jeden Monats / eine Visita-
tion der Feuerstädte durch die ganze Stadt gehalten
werden.

2. Diese Visitation wird Wechselsweise vollzogen
durch die Gassen-Meister / und die zur Feuer-Expedition
gewiedmete Feldwebels und Sergeanten der zu visiti-
renden Gegend / welchen ein Mäurer / Zimmermann /
und Feuer-Mauer-Kehrer / ingleichen ein Kath's-Die-
ner zum verschicken / und ein Gerichts-Diener die Wi-
derspenstigen zu cöerciren / zugegeben werden soll. Wür-
den sich auch besondere Fälle ereignen / wird ihnen ein
Kath's-

Raths-Deputirter oder Ober-Officier auf ihr Ansehen an die Hand gehen.

3. Bey solcher Visitation ist hauptsächlich dahin zu sehen/ ob a) die Feuer-Esen ihres Bau-Besens halber in tüchtigen Stande / oder ob etwas daran zu verbessern. b) Ob sie rein gefehret: da denn bey dessen Ermanglung die Fegung in continenti, aller Contradiction ungeachtet / zu vollstrecken: auf den ersten Fall aber/ und sofern etwas gefährliches in denen Feuermauern zu verspühren/ sind selbige durch die anwesende Gewercke/ so gut es möglich/ auf solche Art zu sperren/dasß kein Feuer darunter könne gemacht werden: es ist auch dem Besizer Amplissimi Senatus nomine aufzuerlegen/ daß/ wo es das Wetter und die Jahres-Zeit zulasset/ er binnen acht Tagen das Ermangelnde in Stand setzen / und unter der Zeit unter die schadhafte Feuer-Mauer kein Feuer machen solle: mit der Verwarnung/ daß bey sich ereignenden Widerstrebens die Demolition erfolgen / er auch mit Gefängniß-Straffe angesehen werden solle. Wie denn ferner die Gassen-Meister bey ihren Bürgerlichen Pflichten angehalten seyn sollen/ zu rapportiren/ ob/ und wie dem angeordneten nachgelebet worden. c) Weiter ist zu beobachten/ ob in der Frühlings-Sommer-und Herbst-Zeit gefüllte Wasser-Fässer vor denen Thüren und auf denen Böden stehen/ und wo solches nicht ist / oder auch vor denen

den
wo
den
nun
nen
bin
solt
ten
zuse
se u
erm
befu

obh
häl
mar
tur

nun
und
nen
nun
wel
ben
sind
Ho

denen Thüren dergleichen kleine Gefässe sich befinden/
woraus mit einem Eymer nicht wohl geschöpffet wer-
den kan/ ist beydes bey der in der revidirten Feuer-Ord-
nung enthaltenen Straffe der fünff Marck anzuord-
nen/ auch dem Gerichts-Diener zu befehlen/ sofern er
binnen 24. Stunden nicht geraumere Gefässe antreffen
solte/ die kleine untüchtige/ unbeschadet der verwürck-
ten Straffe/ zu zerschlagen. d) Über diß ist auch nach-
zusehen/ ob das angeordnete Leschzeug bey jedem Hau-
se unter der behörigen Numer vorhanden: da denn das
ermangelnde aufzunotiren/ das unter frembder Numer
befundene aber in die Raths-Wage zu schaffen.

4. Ferner werden bey solcher Visitation auch alle
obhandene Zieh-Brunnen/ Wasser-Kasten/ und Be-
hältnüße zu examiniren seyn/ und sofern etwas daran
mangelhaft/ ist solches zu melden/ und dessen Repara-
tur zu urgiren.

5. Und obwohl §. 14. der revidirten Feuer-Ord-
nung versehen/ daß Gast-und andere Wirthe blecherne
und wohl verwahrte Laternen halten und selbige in de-
nen Ställen gebrauchen solten; so wollen wir doch
nunmehr solches nicht von dergleichen Laternen/ in
welche Licht aufgestecket werden kan/ verstanden ha-
ben: indem man erfahren müssen/ daß Knechte und Ge-
finde die Lichte heraus genommen/ und damit auf dem
Hofe und in denen Ställen nicht ohne sonderbahre Ge-
fahr

fahr herumb gegangen: sondern wir verordnen / daß die Laternen auf solche Arth sollen adaptiret werden / daß darinnen eine Lampe / welche nicht heraus genommen werden kan / angezündet werde / und soll auch der Zugang in die Ställe mit dergleichen Lampen-Laternen licht gemacht werden / Gesinde und Gästen aber bey 50 Thalern unnachbleiblicher Straffe hierzu kein Licht oder gar Spähne gegeben / oder auch / daß sie sich dergleichen selbst anschaffen und gebrauchen möchten / verstatet werden. Wird diesennach bey dieser Gelegenheit ebenfalls nachzusehen seyn / ob diesem nachgekommen / und vorbeschriebene Laternen / und ausser dem auch eiserne Thüren vor den Ofen-Löchern verhanden.

6. So ist auch nachzusehen / ob die Böden überall gespindet und belegt worden: .ingleichen soll erforschet werden / ob überflüssig Holz / Reisig / Spähne / Heu und Stroh auf denen Böden befindlich / und ist auf dessen Abschaffung ohne Anstand zu dringen.

7. Damit aber auch eine solche Visitation desto fruchtbarlicher könne vorgenommen werden / so sollen sich eine Stunde zuvor die Gaßenmeister und Feuermauerkerer bey dem Herrn Pro-Consul einfinden und vernehmen / ob etwas besorgliches denunciiret worden / womit sodann selbiges desto gründlicher und nachdrücklicher könne untersucht werden.



Instruction

Vor die Herren Officiers, wie sich bey entstandenem Feuer-Unglück zu verhalten.

Denen Herren Ober-Officiers bey allhiefigen Viertels-Compagnien der löblichen Bürgerschaft/sowohl auch denen ihnen zugegebenen und zu der Feuer-Expedition destinirten beyliegenden sub © benannten Unter-Officiers wird befohlen massen bekandt seyn, daß in der revidirten Feuer-Ordnung §.30. zwar klärlich enthalten, welche Inwohner denen Gassen und Gegenden nach, bey entstandenem Feuer-Unglück, mit Spritzen, Eymern und Aerten herzu eilen, auch wer zu Herbeyschaffung und Tractirung der Feuer-Haackten und Leitern gewidmet, nicht weniger welche zu Besetzung des Rath-und Gewand-Hauses, der Kirchen und Schulen destinirt; woben es auch noch fernerhin unveränderlich bleibet.

Nachdem aber aus verschiedenen trifftigen Ursachen vor nöthig erfunden worden, daß dem regierenden Herrn Bürgermeister und denen ihm zugeordneten Rath-Membris, Herren Ober-Officiers, nebst ihren Unter-Officiers, sowohl wegen Vorsichtiger Anführung der Mannschafft, als auch wegen der unentbehrlichen Beobachtung, ob ein jeder seiner Schuldigkeit nach sich gebührend aufführe, assistiren sollen, als haben

1) Die Herren Haupt-Leuthe, nebst denen Sergeanten in der inwendigen Stadt, auch zweyen Corporalen aus jeden Viertel, so künfftighin bey vorfallender Veränderung sogleich wieder benennet, vor dißmahl aber seyn sollen

Im



Im Reichen-Biertel.

Johann Friedrich Carius, Schreiber
Johann Christoph Lounitz, Bucher

Im Lauen-Biertel.

Christoph Buch, Kunstmeister
Michael Gottschalk, Bucher

Im Irrenbergischen Viertel.

Carlus Meißel, Druckermeister
Christian Martin Meißel, Bucher

Im Wendischen Viertel.

Carlus Meißel, Druckermeister
Johann Christian Meißel, Bucher

auf diejenigen, so zu denen Cymern und Hand-Sprizen auch grossen
Feuer



Feuer-Sprizen destiniret, Obacht zu tragen, solcher gestalt, daß wo das Unglück noch nicht überhand genommen, eine hinlangbare Anzahl von denen am meisten beherzesten und geschicktesten sich an das entzündete Haus wagen, und so viel als möglich darinnen leschen und retten, sofern aber daselbst nichts fruchtbarliches auszurichten, sollen sie in die Nachbarschafft, oder auch befindender Noth nach, in die gegen über stehende Häuser gehen, und dem Feuer aus allen Kräften widerstehen, die übrigen aber sind Gassen-weise von dem unglücklichen Orte an, bis zu dem nächsten Wasser-Halter auf solche Art zu stellen: daß auf einer Seite von Hand zu Hand die ledigen und sodann auff der andern Seite die wieder gefüllten Cymern können gereicht, und damit die grossen Feuer-Sprizen gefüllet, oder auch das Wasser auf andere benöthigte Art angewendet werden. Es sind hierbey an denen Wasser-Haltern zwey Corporale zu stellen, welche diejenigen, so das Wasser unnützlich verthun wollen, abtreiben, zwey Sergeanten aber werden durch stetes auf und abgehen die Gasse in guten Stande zu erhalten suchen; daneben alles anwesende Volk zum fleißigen Wasser-schöpfen und zutragen, auch Plumpen anhalten. Und weil aus jedem Viertel ein Corporal von der inwendigen und einer von der auswendigen Stadt zugeordnet, so wird ein jeder die Liste seiner Gegend von denjenigen, so mit Cymern und Sprizen succurriren sollen, bey sich haben, und auch sonst sich wohl bekandt machen, und nach selbiger examiniren wer erschienen oder nicht? ingleichen wer die ganze Zeit, als Noth vorhanden gewesen, ausgehalten oder nicht?

Gleichermaßen sind auch unterschiedene Unter-Officiers zu denen grossen Feuer-Sprizen zu vertheilen/ um den daselbst seyenden Haupt-Mann an die Hand zu gehen, und die Abwechselung derer Drucker, auch Anschaffung des Wassers, besorgen zu helfen. Damit auch die Herren Haupt-Leuthe sich nicht selbst unter einander hinderlich



derlich fallen, so ist deren Berrichtung solcher gestalt eingetheilet worden: Daß derjenige, so die Wache hat, und welchen wir ein vor allemahl den Sergeanten und Corporal von der Fischer-Gasse, nebst denen Unter-Officiers und gesanten Stadt-Soldaten, zuordnen, die Reserve vorm Rath-Hause commandiren, und von dar auf ernantes Rath und Gewand-Haus, Kirch und Schulen patroulliren, und wie er es allenthalben befunden? rapportiren lassen, anben auch denen Gassen-Meistern auf Verlangen den gebethenen Succurs zuschicken, nach gelöschter Gluth aber die Gegend der Brandstädte mit seiner Mannschafft besetzen soll. Der Elteste dem Range nach von denen übrigen Haubr-Leutthen wird die Eintheilung der Unter-Officierers ihren vorbeschriebenen Berrichtungen nach über sich nehmen, hiernechst auff der Gasse wegen Herbeyschaffung des Wassers gute Ordnung erhalten, hingegen auch die unnörthige Reutherey und Zulauff der zum löschten untrüchtigen oder unwilligen abhalten. Der folgende weicher von denen grossen Messingnen Spritzen nicht weg, sondern befördert nebst denen ihm zugegebenen Unter-Officiers deren Gebrauch aufs beste. Und der Vierdte bleibt in der Brandstädte selbst, allwo er nebst denen ihm mit gegebenen Sergeanten und Corporals das löschten und einschlagen aufs möglichste befördert, falls aber daselbst kein Rath mehr, suchet er die neben- oder gleich über gelegene Häuser zu salviren, und secundiret die daselbst einzuschlagen haben, mit Spritzen und Wasser.

2) Die Herren Lieutenants, welchen die 4. Sergeanten in der auswendigen Stadt, und aus jeden Viertel annoch 2. Corporals, vor:
180 im

Reichen-Viertel.

Christian Wolff, Güntler
Fließ. Franzel, Salzmeister



Lauen-Biertel.

Sigismond Czerning, ~~Christoph~~
Johann Caspar König ~~Künigler~~

Irrenbergischen Viertel.

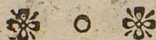
Quasimirus Kozelke, ~~Dehner~~
Sigmund Drury, ~~Christmann~~

Wendischen Viertel.

Christoph von ~~Druberg~~ ~~Luttmann~~
Cyrillus Conrad ~~Wolff~~ ~~Imnd~~ ~~Leht~~ ~~Imnd~~

zugegeben werden/ bekommen zu ihrer Absicht und Anführung dieje-
nigen, welche mit Feuer-Aerten erscheinen sollen. Woben zuför-
derst in Obacht zu nehmen, ob die Feuers-Gefahr in einem Orthe
entsprungen, allwo Feuer-feste und mit Brand-Giebeln versehene
Häuser stehen, oder ob es in dergleichen Gegend geschehen, wo diese
leste ermangeln und annoch Schindel-Dächer vorhanden. Auf den
ersten Fall haben sie nichts weiter zu thun, als denen Mauerern und
Zimmerleuthen auf Verlangen einen Succurs zuzuschicken, auch die
Gänge

Gänge und Böden in der Nachbarschaft wohl zu besetzen, wo sich einige Gefahr ereignet, selbige förderlich beschreyen, und sodann das Holz-Werck an denen offenen Gängen einschlagen zu lassen. Bey letzten Fall aber, weil sodann von denen Aerten die größte Hülffe zu erwarten, und durch selbige der entstandenen Gluth die fernere Nahrung benommen werden muß, werden die Herren Lieutenants durch prudente und herzhafte Anführung dem Unglück folgendermaßen zu steuern sich angelegen seyn lassen: Wenn ein Feuer bey einer Windstille entstände, und nicht augenscheinliche Hoffnung, daß selbiges sogleich könne ohne einreißen gedämpffet werden, hat sich das Lauen-Viertel mit dem Reichen-Viertel, und das Treenberger mit dem Wendischen zu conjungiren, und die ersten beyde die von der Brand-Stelle Haus-Thüre an zu rechnen, zur rechten Hand anliegende drey Häuser, an Dachwerck, hölzernen Gängen und Plancken schlechtedings nieder zu reißen, welches die andern mit denen drey Häusern, so linker Hand stehen, ebenfalls zu vollziehen: nachgehends conjungiren sie sich wieder, und gehen der Noth wo sie am größten mit gesambter Hand entgegen. Eben so ist es zu halten, wenn der Wind quer über die Gasse nach denen Hinter-Häusern und Gärten kühlte, jedoch daß sodann dem Winde nach etwas mehrers abgedachtet, auch die Plancken weiter nieder gerissen werden müssen, umb den Zugang zu denen nechst angelegenen Häusern zu befördern. Wenn aber gleich zu Anfang der entstandenen Feuers-Brunst der Wind längst der Gasse auf die neben beystehende Häuser starck wehete, soll der zugegen seyende Lieutenant mit seinen Viertel von dem Feuer ab, und folglich auf der Seite, wo der Wind herkommt, einige Häuser niederschlagen lassen, auch damit umb das Haus, wo die Gluth entsprungen, herum fortfahren, damit der Zugang von allen Seiten offen werde; die übrigen drey Lieutenants nebst ihren Vierteln aber arbeiten



arbeiten dem Feuer entgegen und reissen befundenen Umständen nach 6. 7. 8. 9. und mehr Häuser ein, da denn nicht allernechst bey dem Hause wo der Brand entstanden anzufangen, sondern nach advenant nachdem das entstandene Feuer allbereit überhand genommen, und folglich hefftig ist oder nicht, 3. bis 4. Häuser davon. Es muß auch nicht die gesambte Mannschafft, die gar leicht wenn ein jedes der Vorgeschrift nach seine Pflicht in acht nimmt, incl. der Mauerer und Zimmer-Leuthe über 200. Mann ausmachen kan, sich nur an ein Haus machen, da sie einander ohnfehlbar verhinderlich seyn würden, sondern es ist dieselbe so viel als dienlich zu elargiren, doch also, daß das Einschlagen in möglichster Eyl und Geschwindigkeit und zwar dem Feuer entgegen geschehe. Sofern auch endlich der Wind von einem entzündeten Hause auf die gleich über gelegene bliesse, und Flug-Feuer würffe, hat der älteste Lieutenant mit seinen Viertel sich dahin zu begeben, und so breit als das Flug-Feuer gehet, alle Dächer bestiegen zulassen, allwo er auch wie oben schon gemeldet, mit Spritzen und Wasser secundiret werden soll: sofern auch diese Mannschafft nicht fähig die Entzündung vom Flug-Feuer abzuhalten, müssen die bestiegenen Dächer abgerissen, nicht weniger die Dachrinnen abgekappet werden, da immittelst von den übrigen drey Lieutenants, der jüngste und sein Viertel sich mit Niederschlagung der Dächer und Gänge an die an der Brand-Städte gelegene 2. oder 3. Häuser, so von dem Feuer ab, und dem Winde entgegen stehen, machet. Die andern beyde aber dergleichen auf der Seite thun, wohin das Feuer am meisten von dem Winde getrieben wird, und der vorernandte jüngste Lieutenant seine Verrichtung dergestalt zubeschleinen, wormit den ältesten der gegen-über auf den Häusern postiret, mit seiner Mannschafft sobald als möglich zu Hülffe kommen könne. Es haben sich Herren Lieutenants gewislich zuversichern, daß von Raths wegen



wegen ihnen in allen Fällen, auch so der Wind sich währenden Feuer Unglücks, wie oft zu geschehen pfleget, wenden sollte, treulich solle benegsprungen werden, und ihnen disfalls Weisung geschehen: wie sie sich denn auch an denen ihnen aufgetragenen Verrichtungen kein Widersprechen der Wirthe oder Haus-Leuthe hindern lassen, sondern vielmehr das obliegende mit Gewalt vollziehen sollen.

Jedoch ist dieses in alle wege bey Einschlagung der Dächer zu beobachten, daß keine mit Stroh oder Heu angefüllte Scheune abgeschlagen werde, sondern selbiger muß nach Möglichkeit mit Spritzen benegsprungen werden. Und auch bey dieser division sollen die Corporale fleißig acht haben, ob die zu denen Aerten destimirte sambt und sonders erschienen, und bis zu gedämpfter Gluth das Ihrige treulich verrichtet.

3.) Weiter sollen die Herren Fendriche sambt denen 4. Feldweibeln, und aus jeden Viertel zweyen Corporalen, vor dismahl

Im Reichen-Viertel.

*Johann Martin Kolberg, Districtherr
Georg Engel, Rath*

Lauen-Viertel.

*Auguste Kramer, Hauptmann
Adam Bergmann, Unteroffizier*

gleich
Leite
Feuer
und
wo
Hän
schä
räu
die
ren
Th
anf
Leit
die



Irrenberger Viertel.

*August Gänzer, Irrenberger
Martin Gänzer, Irrenberger*

Wendischen Viertel.

*Johann Friedrich Gohlmann, Wendisch
Johann Adam Gohlmann, Wendisch*

gleich bey entstandenen Feuer-Zeichen zu den Behältnissen der Feuer-
Leitern und Haacken eilen, dieselbe an die Gegend der entstandenen
Feuers-Brunst bringen, die Leitern vornehmlich an die Scheunen
und Häuser, welche man einzuschlagen vor unnöthig erachtet, auch
wo noch einige Hülffe von Nöthen, an die Fenster der entzündeten
Häuser anlegen, mit denen Haacken aber die in der Höhe liegende
schädliche Brände herab reissen, auch sonst alles undienliche hinweg
räumen lassen, müssen auch geraume Zeit nach gelöschter Gluth bis
die Feuer-Wache vollkommen gefeget an Orth und Stelle verhar-
ren, und denen Nothleidenden mit Rettung des übergebliebenen
Uebrigem best mögliche Handreichung thun. Es muß aber auch bald
anfänglich eine gewisse Eintheilung gemachet werden, wer sich der
Leitern, und wer der Haacken sich anzumassen habe, ingleichen sind
die kleinen Schiebe-Hacken zu desto bequemerer Hebung der gro-
ßen

Feuer
ch solle
wie sie
Wie
ndern

zu be
abge
vriken
en die
sambr
Thrige

ldwe





sen Leutern bald Anfangs gewissen Persohnen zuzustellen, welche
 behörig zu brauchen und anzuwenden haben. Über dis sollen die Cor-
 porale genau aufzeichnen, welche nicht behörig erschienen, oder
 sie ja erschienen, der nöthigen Hülffsleistung bis sie dimittiret, sich
 entzogen. Wie nun E. Wohl. Edler Hochw. Rath sich von denen
 Officiers. ja von der ganzen Löblichen Bürgerschaft zuversichtlich
 versichert, sie werden vorbeschriebenes alles, nebst allen andern, wel-
 ches ihnen von dem Regierenden Herrn Bürgermeister und denen ihm
 zugeordneten Herren Mittels-Freunden bey Vorkommung eines so
 betrübten Negotii, welches Gott nimmermehr wieder sich ereignen
 lassen wolle, angeordnet werden wird, fleißig und ernstlich nachkom-
 men; Also soll auch hierunter ihre angeführte gute Conduite aller-
 höchstes Orths gebührend und nachdrücklich angerühmet werden, ha-
 ben sich auch dagegen aller möglichsten Willfährigkeit zu versehen.

Specification
Derer Unter-Officiers bey der Feuer-
Expedition.

Im Reichen-Viertel.

- Feldwebel. *Johann Gottfried Eich, Johann Christian*
 Sergeant von der inwendigen Stadt. *Johann Martin*
 Sergeant in der auswendigen Stadt. *Johann Ludwig*
 1. Corporal | *Johann Martin Pelargus*
 2. Corporal | *in der inwendigen Stadt. Johann Friedrich*
 3. Corporal | *Christian*

1. Cor-



1. Corporal } *Elias Jannasch Salzschändlers*
 2. Corporal } *in der auswendigen Stadt. Johann Mathysen Geringer*
 3. Corporal } *Ludwigus Springel Dattlers* *Lecher*

Im Lauen-Biertel.

- Feldwebel. *Peter Jannasch Craumer*
 Sergeant in der inwendigen Stadt. *Mathysen Desmoleke Döringher*
 Sergeant in der Vor-Stadt. *Johann Andreas Huber geschwiltz*
 1. Corporal | *Elias Jannasch Craumer*
 2. Corporal } *in der inwendigen Stadt. Michael Craumer Döringher*
 3. Corporal | *Christoph Jannasch Dattlers*
 1. Corporal | *Adam Jannasch Craumer*
 2. Corporal } *in der Vor-Stadt. Johann Caspar König Döringher*
 3. Corporal | *Michael Lecher Dattlers*

Im Treenberger Viertel.

- Feldwebel. *Michael Reemann Craumer*
 Sergeant in der innern Stadt. *Johann König Goldschmidt*
 Sergeant in der Vor-Stadt. *Valerius Trünzler Salzschändlers*
 1. Corporal | *Caspar Jannasch Craumer*
 2. Corporal } *in der innern Stadt. Michael Jannasch Craumer*
 3. Corporal | *Wolfgang König Dattlers*

1. Corpo

- | | | |
|-------------|---|------------------------------------|
| 1. Corporal | } | Martin Grotzsch |
| 2. Corporal | | in der Vor-Stadt. Joh. Hein. Thoms |
| 3. Corporal | | Joh. Hein. Martini |

Im Wendischen Viertel.

- | | | |
|--------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| Feldweibel. | Gottlob Ehrenfried v. Gramm | |
| Sergeant in der innern Stadt. | Ludwig Lehmann | |
| Sergeant in der Vor-Stadt. | Johann Grotzsch | |
| Sergeant in der Fischer Gasse. | Ludwig Lehmann | |
| 1. Corporal | } | in der innern Stadt. Gustav Clara |
| 2. Corporal | | Johann Friedrich Grotzsch |
| 3. Corporal | | Cyrillus Conrad |
| 1. Corporal | } | in der Vor-Stadt. Johann Grotzsch |
| 2. Corporal | | Johann Grotzsch |
| 3. Corporal | | Johann Grotzsch |
| Corporal in der Fischer Gasse. | Ludwig Lehmann | |

INSTRUCTION

vor

Den Feuer = Mauer =
Rehrer.

S. 1

Lehrer
Lehrer
Lehrer

Lehrer

Lehrer

Lehrer



Er Feuer-Mauer-Kehrer soll sich endlich ver-
 binden / daß er niemand wieder Gebühr be-
 schweren / gute und tüchtige Feuer-Mauern
 nicht vor schadhafft / hingegen die schadhafte nicht
 vor tüchtig angeben / wo nicht nöthig / niemand keh-
 ren zu lassen anhalten / und mit dem ihm ausgefekten
 vergnügt seyn wolle / das ist: Er soll von einer steiner-
 nen durch vier Stockwerck gehenden Feuer-Eße nicht
 mehr als vier Groschen / von einer durch drey oder zwey
 Stockwerck nicht mehr als drey Groschen / von denen
 in denen niedrigen Häußchen nicht mehr als zwey Gro-
 schen fordern ; so gebühret ihm auch vor einen Ofen
 nicht mehr als ein Groschen / von einer Schlunde /
 nachdem er kurz oder lang / 1. biß 2. Groschen / von einer
 Malk-Darre / wenn keine Feuer-Mauer darinnen / 2.
 Groschen / wo aber Feuer-Mauern darbey / 3. Groschen /
 und von einer Brau-Hauß-Eße 4. Groschen : welche
 beyde letztere / ob sie wohl wieder unsere Verordnung
 bis dato von ihm nicht gefehret worden / so ist doch sol-
 ches fernerhin nicht zu unterlassen / und soll iede Dar-
 re und Eße / wenn es bey der ordentlichen Visitation
 vor



vor nöthig befunden wird/ unverzüglich gefehret werden. Wenn er beym Kehren findet / daß eine Feuer-Mauer auf Balcken gefezet/ oder auch in derselben einiges Holz oder Riße befindlich/ von welchen Gefahr zu besorgen/ soll er solches sogleich anzeigen/ und sich hievon weder gute Worte/ Geschenke/ oder auch Furcht vor einer Person und deren Umbt nicht abwendig machen lassen. Wenn er nicht selbst fehret/ soll er doch/ ehe er das Geld empfähet/ wenigstens nachsehen/ ob reine gefezet und Vorschieber ~~z~~ nebst eisernen Thüren vor denen Defen und Schlünden behörig gesaubert worden. Und ob man wohl gerne einem Ieden seine Freyheit lassen wolte/ seine Feuer-Mauern reinigen zu lassen wenn er wolte / sofern es nur iederzeit binnen gehöriger Frist veranstaltet würde; so dringet doch die eufferste Noth und die tägliche Erfahrung/ weil so gar viele zu dieser ihrer Schuldigkeit gezwungen werden müssen / sothane Freyheit auf gewisse Maße einzuschräncken/ und vornehmlich wegen der Widersinnigen gewisse Maasß und Ziel zu setzen. Soll dies innach der Feuer-Mauer-Kehrer durchgehends alle Feuer-Eßen durch die ganze Stadt zwischen Bartholomæi und Michaelis/ und denn wieder zwischen Weyhnachten und Mariä Reinigung/ es wäre denn/ daß die Sauberung etwan wenige Wochen vorher geschehen / unfehlbar kehren und

und sich davon weder des Wirths noch anderer Con-
 tradiction abhalten lassen: zu welchem Ende er obge-
 wandte Zeit in 4. Theile zu theilen / und in dem ersten
 das ganze Reichen-Viertel / in dem andern das Lauen-
 Viertel / in dem dritten das Jrenberger / und endlich
 in dem vierdten das Wendische Viertel zu besuchen hat.
 Damit aber auch niemand über eine Ubereilung klagen
 dürffe / soll er einige Tage vorher denen Wirthen melden
 lassen / wenn er zum kehren kommen wolle / hierauff
 aber / wie er dazumahl? als auch sonst / und wie viel
 in ieden Hause er gekehret? in das gewöhnliche Buch
 registriren lassen. Es wird aber auch über nur erwehnte
 zweymahl wehrenden Frühling und Sommer über
 noch mehr müssen gekehret werden / welche Nothwen-
 digkeit sich bey denen ordentlichen Visitationibus eu-
 fern wird / welcher ohne Zeit Verlust abzuhelffen; Ab-
 sonderlich ist dieses auf die Becker-Ofen gar nicht zu zie-
 hen / als welche auch am genauesten zu untersuchen / und
 folglich sehr oft der Nothdurfft nach zu saubern sind.



INSTRUCTION

Vor die jenigen / welche mit Regierung der
grossen Metallenen Feuer-Sprizen und Schläu-
chen zu thun haben.

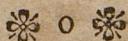
Sist zwar §. 39. der revidirten Feuer-Ordnung
deutliche Erwöhnung gethan / was vor Per-
sonen die grossen Metallenen Feuer-Sprizen
nebst denen Schläuchen dirigiren sollen; Nachdem
aber Vorstellung und Ansuchung geschehen / den Nu-
merum solcher Personen zu vermehren / auch sothane
Vorstellung vor erheblich befunden worden; über dis
wegen der nur vor weniger Zeit angeschafften neuen
Feuer-Sprize mit einen 50. elligen Schlauche weitere
Vorsehung zu treffen von nöthen; So wird oben er-
wendter §. 39. hiermit solcher gestalt erleutert und ver-
mehret / daß zu Regierung des Rohres von dieser
neuen Sprize das ganze Handwerck der Gürtler / und
zu der allbereit vorhin. vorhandenen kleinen Schlauch-
Sprize auch zu Dirigirung des Rohres das ganze
Handwerck der Kupffer-Schmiede nebst denen Roth-
gießern gewidmet seyn sollen. Damit aber auch die
Schläuche mit Nutz können gebrauchet werden / so
werden zu deren Haltung und Regierung nebst dem ge-
sambten Handwerck der Riemer annoch 18 junge Mei-
ster der Schumacher / welche bey jeden Quartal deut-
lich

)

lich zu benennen/ und ihnen disfalls Auflage zu thun/
destiniret / und der Aufficht derer Ober-Eltesten der
Kiemer/ auch derer beyden jüngsten Eltesten der Schu-
macher und der Schlosser / welche zugleich die Röhre
von denen Schläuchen zu führen haben/ oder zum we-
nigsten einen andern ihres Handwercks-Genossen/wel-
cher Handfest und von ihnen hierzu geschickt erachtet
wird/ solches auftragen sollen/ anvertrauet. Wobey
annoeh dieses zu beobachten / daß von obigen 18. jun-
gen Meistern der Schumacher 3. gewisse Persohnen al-
zeit bey'm Handwercke ausgemachet werden müssen/
welche mit denjenigen Handwercks-Zeug und Materia-
lien parat seyn sollen/ wodurch die etwa schadhafft ge-
wordene Schläuche in continenti können repariret
werden.

Zu Handthierung der schon vorlängst vorhanden
gewesenen 2. Spritzen/ und zwar zu der gröfsten wird
das gesambte Handwerck der Züngiesser / und zu der
andern etwas kleinern das gesambte Handwerck der
Zirkel-Schmiede verordnet/ welchen insgesamt an-
noeh/ damit es niemahls an benöthigter Ablösung
ermangeln möge/das gesambte Handwerck derer Mes-
ser-Schmiede adjungiret wird/ dem Handwercke der
Zirkel-Schmiede aber wird die kleine messingne Trag-
Spritze nützlich anzuwenden/ und in Obacht zu haben
anvertrauet. Hierüber ergeheth noch an die gesambten
Eltesten

Eltesten der Schmiede und Stellmacher die Auflage/
 daß sie sich ebenfalls bey denen grossen Spritzen einfinden/
 und genau zu beobachten/ ob etwas an den Zeu-
 ge derselben/ welches sie Handwercks wegen zu repa-
 riren hätten/ schadhafft werden wolte/ dessen Reparatur/
 oder auch mögliche Erhaltung bis nach geendigten Un-
 glück sie mit eusersten Kräfften besorgen sollen. Und wie
 E. Wohl-Edler Hochweiser Rath sich zu denen Hand-
 wercks-Purschen von allen Innungen zuverlässlich ver-
 siehet/ sie werden nach Anleitung des 40. §. der Feuer-
 Ordnung bey erschollenen dergleichen Unglück/ sogleich
 zu Druckung der Spritzen sich einfinden/ auch Krafft
 dieses alle Eltesten und Beysitzer bey denen Hand-
 wercks-Laden / nicht weniger die Herbergs-Väter als
 les Ernstes dahin anweisen/ daß sie bey allen Zusam-
 menkünfften auch Einwanderung der Pursche / diesel-
 ben dieser ihrer Schuldigkeit erinnern sollen; Also und
 damit man auch vergewissert sey / welche ihrer Oblie-
 genheit ein Genügen gethan / so wird hiermit denen
 Beysitzern derer Bruderschaften und Laden derer
 Tuchmacher/ Schuster/ Fleischhauer / Schneider /
 Leintweber und Stricker auferleget/ daß sie sich eben-
 falls bey denen grossen Spritzen einfinden / und mit
 Hand anlegen/ vornehmlich aber aufs genaueste beob-
 achten sollen / welche Pursche sowohl von ihren als
 andern Handwercken sich behörig eingestellt und das
 X 2 ihrige



ihrige verrichtet/ damit sodann wider die aussenbleiben-
den mit Nachdruck könne verfahren werden; massen
denn auch denen Tage-Löhnern/ so nicht im Bürger-
Recht sitzen/ hiermit ein vor allemahl angedeutet wird/
daß sofern sie sich nicht gleichergestalt bey denen gros-
sen Feuer-Sprizen zu rechter Zeit einfinden/ und deren
Druckung und Füllung mit Wasser allen Fleißes voll-
ziehen werden/ sie ohnfehlbar in dieser Stadt und de-
ren Jurisdiction nicht weiter sollen geduldet werden. Es
ergehet über diß an die jüngsten Gassen-Meister/ wel-
che vermöge des 46. § auf ihren Gegenden/ nebst 3. an-
dern Bürgern wegen des Flug-Feuers zu patrouilliren
haben/ diese nachdrückliche Verordnung/ daß wenn
sie finden solten/ daß das übrige Volck/ welches zu Be-
steigung derer Dächer nicht nöthig/ es bestehe solches
aus Birthen oder Gesinde/ auch Haus-Leuthen/ sich
nicht sogleich zum Löschen auch respective Druckung
der Sprizen begeben wolten/ dieselbige anfänglich
mit guten Worten/ wenn diese aber nicht verfiengen/
mit mäßiger Thätigkeit dazu anhalten sollen/ und so
fern sie sich nicht fähig befänden/ der noch fernern
höchst straffbaren Renitenz abzuhelffen/ haben sie sol-
ches dem die Reserve vorm Rath-Hause commendi-
renden Hauptmann wissen zu lassen/ welcher sie mit
gnungsamer Mannschafft/ umb die Widerspenstigen
zur Raison zu bringen/ zu verstärcken nicht unterlassen
wird.

Gle
v
d
h
s
b
n



9. U
vier
sten
gan
fan
2
Erf
ins
cha
so a
vor
kom



INSTRUCTION vor die Nacht- Wächter.

Gleichwie der Nacht-Wache in der innern Stadt schon vorlängst ihr Cours angewiesen und befohlen worden/ es auch voriezo annoch dabey verbleibet; Also hat die verstärckte und neu angenommene Nacht-Wache in der Vorstadt ihren Lauff auf nachbeschriebene Urth zu verrichten/ auch sich sonst durchgehends nach folgender Instruction zu achten.

Je Nacht-Wächter sollen in denen Monathen Januar. Februar. Mart. Octobr. Novem. und Decembr. täglich abends um drey viertel auf 9. Uhr/ im April. Maj. Jun. Jul. Aug. und Sept. aber drey viertel auf 10. Uhr/ auf denen ihnen angewiesenen Posten unnachbleiblich erscheinen und mit dem folgenden gangen Stundenschlag ihren Dienst zu verrichten anfangen.

2. Von denen Vier Nacht-Wächtern kombt der Erste ins Reichen- der Andere ins Lauen- der Dritte ins Gerber- und der Vierdte ins Ziegel-Thor/ und changiren täglich mit ihren Posten/ so/ daß derjenige/ so am Reichen-Thore gewesen/ ans Lauen-Thor/ der vom Lauen-Thor ans Gerber-Thor/ und so weiter kombt.

3. Der



3 Der Wächter vom Gerber-Thore / gehet mit dem ganzen Stunden-Schlage aus / die Gerber-Gasse herauf / wenn er in deren Mitte kombt / rufft er zum erstenmahl die Stunde aus / welches er / wenn er beym Schüller-Thor vorbeht / zum andernmahl thut : gehet sodann den Taschenberg ganz herauf / und im Zurück kehren ruffet er die Stunde zum drittenmahl / visitiret den Winckel bey Matthäus Koppen. Wenn er von dar dem Graben herauf auf den Platz vorn Wendischen Thore kommt / ruffet er das vierdte mahl / gehet den wendischen Graben herauff / gegen das Ende er zum fünfftenmahl ruffet. Wenn er nun in die Steingasse hinein / und gegen den Salz-Marcck zu sich umbgesehen / kehret er zurück nach der Töpffer-Gasse / alwo er beym Gasthose zum grünen Baum das sechstemahl / und wenn er an den Schwein-Marcck kombt / und sich daselbst wohl umbgesehen / zu Anfange der Gasse gegen das Ziegel-Thor das lextemahl ausschreiet / und sodann im Ziegel-Thor verbleibet / bis die ganze Stunde verfloßen / und es 2. Viertel auf die folgende schläget / da er denn seinen Cours wieder zurück nach dem Gerber-Thor nimbt / mit eben denen Verrichtungen als wie er dahin kommen.

4. Der Wächter im Ziegel-Thor gehet jedesmahl wenn die halbe Stunde schläget von dar aus / es mag
nun

nun
fon
Dre
jenig
ist zu
wo d
sie e
Ger
dens
gel-
5.
gant
chet
Gaf
er zu
Gaf
Sal
Sch
die Z
das
Thin
das
gehe
achte
Ma



nun sein Cammerade aus dem Gerber-Thor schon ankommen seyn oder nicht / und verrichtet an eben diesen Orthen / wie jener das Ausruffen / hat auch eben dasjenige zu verrichten / was jenen anbefohlen / nur dieses ist zu mercken / daß so ferne sie einander in einem Orthe / wo die Stunden sollen ausgeruffet werden / begegnet / sie es nicht Beyde / sondern nur einer thun. Aus dem Gerber-Thor gehet er wieder mit dem ganzen Stunden-schlag und vorigen Berrichtungen aus / ans Ziegel-Thor.

5. Der Wächter im Reichen-Thore gehet mit dem ganzen Schlag aus / wenn er die Stein-Gasse erreicht / rufft er die Stunde zum erstenmahl aus / bey dem Gasthose zum goldnen Löwen zum andernmahl / wenn er zuvor das Neugäßlein vifitiret. Von der Stein-Gasse wendet er sich auf den Schul-Graben / ruffet am Salz-Marccke zum dritten und gegen das Ende des Schul-Grabens zum vierdtenmahl : von dar gehet er die Tuchmacher-Gasse herrunter / in deren Mitten er das fünfftemahl ruffet / und wenn er nach dem rothen Thüringen kombt / bey denen daselbstigen Häusern das sechste und in Klein Pohlen das siebendemahl : er gehet sodann die Rosen-Gasse herrauf / alwo er das achtemahl ruffet / wendet sich wenn er den Salz-Marcck erreicht / nach der Catholischen Kirche / gehet umb



umb selbige herum · hat auch wohl acht auf das Ca-
techismus · Kirchlein / und absolviret sodann seinen
Cours ans Reichen · Thor / welchen er alle Stunden
vorstehender maassen wiederhohlet.

6. Der Wächter im Lauen · Thor gehet mit dem Stun-
denschlag aus / so bald er die Lauen · Gasse erreicht/
ruffet er zum erstenmahl / er visitiret hierauf das Hinter-
Gäßlein / worinnen er zum 2mahl und bey der Goschwiz
zum drittenmahl ausruffet / er gehet in die Goschwiz/
visitiret die Hirten · Gasse / so weit sie bewohnet/
ruffet sodann bey der Rückkehr in die Goschwiz ohnege-
kehr in deren Mitten zum vierdtenmahl und bey dem
Bampischen Garthen auf dem Neu · Graben zum fünff-
tenmahl / von dar wendet er sich in die Tuchmacher · Gas-
se / gehet den Dornschabel hinan / und wieder zurücke / in
deren Mitte er zum sechstenmahl ruffet / und wenn er
durch die Tuchmacher · Gasse auf den Lauen · Graben
komet / zum siebendenmahl / und endlich wenn er wie-
der in die Lauen · Gasse kombt zum leztenmahl / und ge-
het sodann wieder ins Lauen · Thor.

7. Wie nun solchergestalt nicht der geringste Orth
in der Vor · Stadt übrig bleibt / welchen die Nachts-
Wache nicht würcklich betritt / oder wenigstens gnüg-
lich übersehen kan ; Also hat dieselbe durchgehends
genaue Obsicht zu halten / ob überall Feuer und Licht
behut.

behutsam tractiret werde / und dahero wenn sie vermercken solten / daß etwan ohne Laternen und mit bloßen Licht in die Scheunen und Ställe; auch Ober-Böden/ ingleichen mit brennenden Toback's-Pfeiffen daselbst/ oder auch auf denen Gasen / Höfen und offenen Gängen umbhergegangen würde; ferner wenn man sich des Kiens und der Brenn-Spähne zum Leuchten verbotthener Weise gebrauchen / mit Pulver / Schwermern/ Raketen und Schiessen freveln / auch wohl Kindern und andern unerwachsenen den freyen Gebrauch des Lichtes verstaten wolte / haben sich die Nacht-Wächter sofort dawieder zu setzen / sich dißfalls bey dem Wirth und wo sonst nöthig zu melden / die Abstellung zu urgiren/ und wenn sie es mit guten Worten nicht bewerkstelligen können / ohnverzüglich sich bey dem Gasen-Meister selbiger Gegend zumelden/ welcher sodann mit Hülffe der nechsten Thormacht / die in solchen Fällen ein vor allemahl ihnen an die Hand zu gehen befehliget wird / allen Unheil mit Nachdruck zusteuern / und befundenen Umständen nach die Strassbahren zum Arrest zubringen nicht unterlassen wird. Die Nacht-Wächter aber haben alle solche Begebenheiten dem Gefrenten des Thors / wo sie postiret/zuvermelden / damit er selbige auf den Rapport-Zettul setzen / und solchergestalt der Obrigkeit zur Notiz bringen könne.

XX

8. Wenn

Ca-
inen
nden
tun-
chet/
nter-
stwis
wis/
onet/
nege-
dem
ünff-
Gas-
ke/in
nn er
aben
wie
d ge-
Orth
acht-
nüg-
ends
Licht
ehut-

8. Wenn auch die Nacht-Wächter etwan einen üblen Geruch wegen einer vermuthlich entsprungenen Entglimmung empfinden sollten/ haben sie solches nicht so obenhin anzusehen / sondern den Orth wo sich dergleichen Gestanck ereignet/ zu mehrmahlen hin und wieder zugehen / daneben genau zu beobachten / ob dasiger Gegend eine Feuermauer rauche / oder auch in einem Hause an ungewöhnlichen Orth sich Licht blicken laße / und wosern sich nichts gewisses auffinde / ist doch wenigstens die Nachbarschafft mit Sittsamkeit zuwecken / und derselben von der habenden Besorgniß Eröffnung zuthun. Da aber sich nähere Zeichen einer entstandenen annoch zu keinen völligen Ausbruch gekommener Entglimmung hervor thäten / sollen die Nacht-Wächter auch wieder Willen des Wirths an selbigen Orth zukommen suchen / und bey sich hervorthuender Gefahr die ganze Gegend zu benöthigter Gegenwehr in Alarm bringen / und sodann zu dem Regierenden Herrn Bürgermeister eilen / umb selbigen die wahre Beschaffenheit der sich ereignenden Noth zu referiren.

9. Eben so sollen die Nacht-Wächter / wenn sie an einem Orth / wenn es auch eine Wohn-Stube wäre / über gewöhnliche Zeit Licht vermerckten / dabey aber nicht wahrscheinliche und gnügliche Anzeige hätten / daß



daß in solchen Zimmer annoch Menschen wachten / so-
fort an der Hauß-Thür anklopfen / und freundliche
Erinnerung thun / bey so später Zeit Licht und Feuer
wohl zubeobachten: jedoch haben sie sich hiervon zu-
enthalten/ wenn sie wissen/ daß in solchen Gemächern
Krancke oder Sechs-Wöchnerinnen verhanden.

10. Weil auch die Becker und Töpffer ihren Vor-
geben nach/ ohnmöglich ihre Hanthierung ohne Nacht-
liches starckes feuren tractiren können / so sollen sie sich
nicht entgegen seyn lassen / wenn sie von der Nachtwa-
che bey solcher Gelegenheit offft visitiret werden/ im-
maßen denn derselben dieses zuthun / hiermit alles
Ernstes befohlen wird / umb zusehen ob bey solchen
Feuer auch eine nüchterne Manns-Person wache / und
ob bey denen Brenn-Defen auch ein tüchtig gefülltes
Wasser-Faß nebst Hand-Spritzen verhanden / dahero
ihnen ohne Wieder-Rede sodann die Hauß-Thüren zu
öffnen.

11. Ingleichen haben die Nacht-Wächter allemahl
wenn sie bey einem Gasthose vorbei gehen und selbiger
noch nicht geschlossen / sich in denen Ställen und auff
dem Hoff-Platz umbzusehen / ob dem Verboth zuwieder
dieselbst mit bloßen Licht und ohne Lampen-Laternen ge-
leuchtet werde / und solches / wo es sich ereignet un-
verzüglich dem Wirth zu melden / mit dem Ermahnen
dieses



dieses abzustellen / darneben auch dergleichen Transgression den Gefreyten an Thore auf den Rapport-Zettul annotiren zulaßen.

12. Wenn auch vermercket werden solte / daß die Wächter auf den Thürnen das Ihrige nicht beobachteten / und unter andern die Seiger-Schelle nicht zu rechter Zeit zögen / ist dieses ebenfalls gleich andern Fehlern vorhergedachter maßen unterm Thor zumelden / und allda aufzuzeichnen.

13. Solte aber durch Gottes gerechtes Verhängnis ein Zorn-Feuer würcklich ausbrechen, so sollen die Nacht-Wächter solches sogleich mit allen eusersten Kräfften beschreien, die Nachbarschafft durch ungestümes Anschlagen an Thüren und Fenster-Laden erwecken, und wenn solches vollzogen, sodann das entstandene Unglück bey dem Regierenden Herrn Bürgermeister melden.

14. Außer diesem hat die Nacht-wache auch dahin zusehen, daß weder in Häusern noch Scheunen
und



und Gärten einiger Diebstahl möge vollzogen werden, maßen sie, wenn dergleichen etwas sich ereignen sollte, die ergriffenen Personen, es möge die Deube albereit vollzogen seyn oder nicht, wenn nur wieder die Betretenen zulänglicher Verdacht obhanden, oder auch bekandt, daß sie an dem befundenen Orth zu solcher Zeit nichts zuschaffen haben, sofort zu arretiren und in die nechste Wacht zu bringen, welche auch umb Hülffe zu ruffen, und wenn selbige allzuweit entlegen, ist die benöthigte Hülffe von dasiger Nachbarschaft zu begehren, welche hierunter dem Gemeinen Besten zustatten zu kommen nicht unterlaßen wird, und davor sich alles Schutzes zu versichern hat, gleichwie sie auch bey vorsetzlicher Entbrechung der obliegenden Hülffs-Leistung ohnfehlbar zu empfindlicher Straffe gezogen werden soll.

15. Wenn in Häusern / Gärthen oder auch auf öffentlicher Gasse sich unfertige lohse Handel entspinnen solten, welche nur bloß in üppigen Schreien und ohne

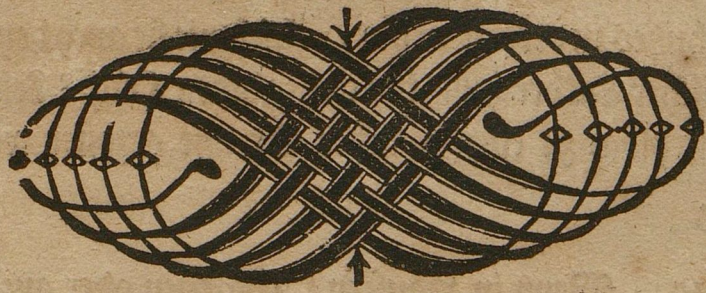
Ya 885ⁿ 08

X 361.8378

VD18

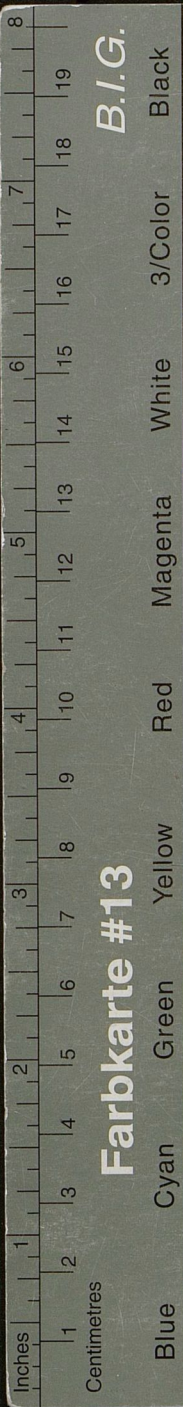


ohne seinem Nächsten Nachtheil zuzufügen bestehen,
 sind solche rohe Leuthe sogleich auseinander zu treiben,
 und diejenigen, welche sich nicht in guten wollen weisen
 und stillen lassen, zur Wache in Arrest zu bringen: wo
 aber Schlägerereyen mit unterlauffen, oder auch die
 Leuthe freventlich genecket werden, und ihnen etwan
 sonst Schaden wiederfähret, sind solche Verbrecher
 ohne Unterscheid in Arrest zu nehmen, und wegen
 der benöthigten Hülffe es eben so, wie vor-
 her verordnet, zu halten.



nc





B.I.G.

Farbkarte #13

Ya
885a

SUPPLEMENTUM

Zu der revidirten

Budisfinischen

Feuer = Ordnung,

Bestehend in verschiedenen

INSTRUCTIONIBUS

Wie sich in ein und den andern Fall
zu verhalten/
Wodurch

Obgedachte Feuer-Ordnung

guten Theils vermehret und erleutert wird/
auch diesertwegen auf Verordnung zum Druck
befördert worden.



BUDJESIN,

Zu finden bey David Richtern/

gedruckt durch Gottfried Gottlob Richtern, 1721.

Handwritten notes:
Ya 885
an No 7e 885

